

GEMEINDE STEGEN

LANDKREIS BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD

**Benutzungsordnung**  
**für das Bürgerhaus Wittental**

vom 22.07.2002

Der Ortschaftsrat von Wittental hat am 22.07.2002 in öffentlicher Sitzung folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

Vorbemerkung

Anstelle des durch den "Orkan Lothar" schwer beschädigten Gebäudes der Ortsverwaltung/Feuerwehr Wittental hat die Gemeinde Stegen mit erheblichem finanziellen Aufwand ein Bürgerhaus, genannt "Bürgerhaus Wittental", errichtet.

In diesem Haus befinden sich neben einem Büro für die Ortsverwaltung Wittental, Räume für die Freiwillige Feuerwehr Wittental, verschiedene Vereinsräume und zwei Notwohnungen.

Der Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr dient im Regelfall gleichzeitig als Sitzungssaal des Ortschaftsrates Wittental. Sitzungen, die einen großen Zuhörerandrang erwarten lassen, finden im Bürgersaal statt. Der Bürgersaal ist gleichzeitig Proberaum des Musikvereins Wittental.

Die Gemeinde Stegen stellt die Räumlichkeiten des Bürgerhauses für Veranstaltungen und Schulungen zur Verfügung.

Private Veranstaltungen, mit Ausnahme solcher der Freiwilligen Feuerwehr Wittental in deren Schulungsraum, sind ausgeschlossen.

Ein Anspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht. Die Entscheidung für eine Vermietung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Ortsverwaltung Wittental. Die Überlassung der Teeküchen

- a) im Schulungsraum Feuerwehr obliegt ausschließlich der Feuerwehr Wittental, zumal diese aus finanziellen Mitteln der Feuerwehr eingerichtet wurde.
- b) neben dem Bürgersaal obliegt der Ortsverwaltung.

§ 1

- (1) Das Hausrecht über die Räume übt der Bürgermeister/Ortsvorsteher aus. Er kann das Hausrecht auf Vertreter der Gemeinde (z.B. Hausmeister/Feuerwehrkommandant) übertragen.
- (2) Der Hausmeister/Feuerwehrkommandant hat ein Weisungsrecht gegenüber allen Benutzern entsprechend dieser Benutzungsordnung.

## § 2

- (1) Jeder Veranstalter ist gehalten, die beanspruchten Räume pfleglich zu behandeln.
- (2) Im gesamten Bürgerhaus ist das Rauchen nicht gestattet.
- (3) Benutzte Geräte oder Einrichtungsgegenstände sind nach Gebrauch in ordnungsgemäßem Zustand an den vorgesehenen Platz zu bringen.
- (4) Während und nach Veranstaltungen ist der Ausschank von Getränken nur in Verbindung mit der Nutzung der Teeküche gestattet, wenn dies vorher von der Ortsverwaltung und der Freiwilligen Feuerwehr Witzental genehmigt wurde.

## § 3

- (1) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragte, der Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme für die Geltendmachung von Regressansprüchen gegenüber der Gemeinde und der Bediensteten oder Beauftragten.

Die Vereine und sonstigen Benutzer haben sich gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern und den Versicherungsschein der Gemeinde auf Anforderung vorzulegen.

- (2) Für Schäden am Gebäude und seinen Einrichtungen infolge unsachgemäßer Behandlung haften der Benutzer, dessen Mitglieder den Schaden verschuldet haben und der Verursacher als Gesamtschuldner.
- (3) Sämtliche Beschädigungen bzw. Schäden im und am Gebäude sowie den Außenanlagen sind unverzüglich der Ortsverwaltung/Gemeindeverwaltung zu melden und - soweit sie von den Veranstaltern bzw. Benutzern verursacht wurden - der Gemeinde zu ersetzen. Die Reparatur des Schadens erfolgt durch die Gemeinde auf Kosten des Ersatzpflichtigen.
- (4) Dem Veranstalter obliegt es, vor und während der Veranstaltung Schnee zu räumen, sowie bei Schnee- und Eisglätte zu streuen. Zum Bestreuen ist ein abstumpfendes Material wie Sand oder Splitt zu verwenden. Die Verwendung von auftauenden Streumitteln ist verboten. Der Weg zum Bürgerhaus muss rechtzeitig so bestreut bzw. geräumt werden, dass Besucher der Veranstaltung - bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt - möglichst gefahrlos den Zugang zum Bürgerhaus begehen können.

#### § 4

- (1) Veranstaltungen im Bürgerhaus bedürfen der Genehmigung der Ortsverwaltung und richten sich nach dem Veranstaltungskalender, der von der Ortsverwaltung für diese Räume geführt wird. Der Veranstalter hat bei der Ortsverwaltung einen dort erhältlichen Überlassungsantrag zu stellen und sich in das Belegungsbuch einzutragen.
- (2) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Räume des Bürgerhauses durch Vereine und sonstige Veranstalter Gebühren (vgl. § 10).
- (3) Für eine Veranstaltung mit Bewirtung ist bei der Ortsverwaltung mindestens 14 Werktage zuvor die Schankerlaubnis und, soweit erforderlich die "Sperrzeitverkürzung" zu beantragen. Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten.

#### § 5

- (1) Der Ortsvorsteher gibt nach vorheriger Absprache dem Veranstalter die Räume zur Benutzung frei.
- (2) Jeder Veranstalter hat einen Beauftragten zu benennen, der für den technischen und organisatorischen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich ist. Im Zweifel ist dies die Person, die die Raumüberlassung bei der Ortsverwaltung beantragt hat.
- (3) Das Aufstellen der Tische und Stühle sowie das Aufräumen und die Übergabe der gereinigten Räumlichkeiten hat durch den Veranstalter zu erfolgen. Sofern eine Reinigung durch die Reinigungskraft der Gemeinde erfolgen soll oder erforderlich ist, sind vom Veranstalter die Kosten hierfür zu tragen. Die Abrechnung erfolgt nach Stundenlohn. Je angefangene Stunde werden z. Zt. 15,00 EURO in Rechnung gestellt.
- (4) Bei Verschmutzung der Aussenanlagen anlässlich Veranstaltungen sind diese ebenfalls durch den Veranstalter zu reinigen bzw. wiederherzustellen.
- (5) Der Veranstalter hat für die Verkehrsregelung zu sorgen. Vor dem Gebäude ist für Notfälle (Krankenwagen, Polizei, Feuerwehr usw.) immer ein Zufahrtsweg freizuhalten. Es ist sicherzustellen, dass die Ausfahrt der Feuerwehrfahrzeuge jederzeit ungehindert möglich ist.

#### § 6

- (1) Unabhängig von den Haftungsbestimmungen kann der Bürgermeister/Ortsvorsteher bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung für Veranstalter oder Einzelperson ein Betretungsverbot für das ganze Anwesen aussprechen.

- (2) Der Hausmeister/Kommandant ist befugt, Personen, die die Bestimmungen der Benutzungsordnung missachten oder den Anweisungen des Hausmeisters/Kommandant oder seiner Vertreter nicht nachkommen, aus dem Gebäude zu verweisen.

### § 7

Mit der Benutzung der Räume unterwirft sich jeder Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung. Die Benutzer können sich nicht darauf berufen, dass ihnen die Benutzungsordnung nicht bekannt war.

### § 8

In den Gebühren sind die Kosten für Heizung, Beleuchtung und Wasserverbrauch bereits enthalten.

### § 9

- (1) Für die Zahlung der Gebühren haftet der Veranstalter.
- (2) Die Gebühren gemäß § 4 Abs. 2 (Sperrzeitverkürzung, Schankerlaubnis aber auch GEMA usw.) trägt der Veranstalter.

### § 10

Das Entgelt beträgt pro angefangenen Tag:

	Bürgersaal Schulungsraum Feuerwehr	sonstige Räume
--	--	----------------

- |  |        |        |
|--|--------|--------|
| (1) Für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen bei denen Eintritt erhoben wird:                        | 50,- € | 25,- € |
| (2) Für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen ohne Erhebung von Eintritt, Tagungen                    | 25,- € | 15,- € |
| (3) Für private Veranstaltungen durch Mitglieder der Freiw. Feuerwehr Wittental (im Schulungsraum der Feuerwehr) | 15,- € | --     |
- (4) Die Benutzung durch auswärtige Vereine ist nicht zulässig.
- (5) Benutzungen für Veranstaltungen der Gemeinde und/oder der Freiwilligen Feuerwehr bzw. Veranstalter, deren Mitglied die Gemeinde ist, sind kostenfrei. Der Bürgermeister/Ortsvorsteher kann Ausnahmen von den Ziffern 1 - 3 zulassen.

**§ 11**

Diese Benutzungsordnung, die der Ortschaftsrat Wittental in seiner öffentlichen Sitzung am 22.07.2002 beschlossen hat, tritt am 23.07.2002 in Kraft.

Stegen, den 23.07.2002

gez.  
(Heizmann)  
Ortsvorsteher

